



Mainz, den 19.11.2019

TOP 7: Ad hoc - AG Umsetzung § 2b UStG in den Werken

Sachstand:

Erste Sitzung der ad hoc AG am 13. November. Teilnehmer waren die WL Greb (Wörrstadt), Neumes (Traben-Trarbach) und Stirba (Linz-Unkel) sowie Herr Krämer vom ZAR, Alzey und Frau Halfmann, VG Lauterecken-Wolfstein; weiterhin hatten sich zur Mitarbeit gemeldet Frau Bier, VGW Lauterecken-Wolfstein sowie Herr Maier, EBL Landau AÖR.

Ziel ist es, die teils sehr speziellen Fallgestaltungen im Bereich der Werke abzuprüfen im Hinblick auf die Ausnahmen insbesondere nach § 2b Abs. 3 UStG - Interkommunale Zusammenarbeit.

Es wurden bereits verschiedene Fallgestaltungen diskutiert, die nun für die nächste Sitzung am 13. Januar aufbereitet werden.

Zwischenzeitlich liegen zwei neue BMF-Schreiben zur Umsetzung des § 2b UStG vor, siehe unter TOP 8 - Informationspunkte - unter Nr. 2. Das Schreiben vom 14. November (hier als Anlage) wird gravierende Auswirkungen auf die bisherigen Einschätzungen bezüglich der Umsatzsteuerpflicht des Interkommunalen Leistungsaustauschs haben, und zwar nicht nur für die Werke, sondern für jedewede Art kommunaler Kooperationen.

Die AG wird sich daher intensiv damit befassen müssen und - soweit möglich - auch Empfehlungen herausarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 14. November 2019

- E-Mail-Verteiler U 1 -
- E-Mail Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer; Gesonderte Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG**

BEZUG BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016
- BStBl I S. 1451 -

GZ **III C 2 - S 7107/19/10005 :011**

DOK **2019/0974402**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I S. 1451, hat das BMF zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Frage der europarechtlichen Anforderungen an die Auslegung der Regelung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG mit der Europäischen Kommission diskutiert. Im Lichte dieser Erörterungen gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Bei § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG handelt es sich um ein Regelbeispiel. Sind dessen Voraussetzungen gegeben, besteht eine Vermutung, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Dritter vorliegen. Um eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, auch dann, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind, in eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG einzutreten.

Maßstab hierfür sind die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, Rz. 22 ff. Insbesondere ist zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen. Ergibt sich unter Anwendung dieser Maßstäbe, dass die Nichtbesteuerung von Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde, ist die Regelvermutung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als widerlegt anzusehen.

Bei Leistungsvereinbarungen über verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten sind regelmäßig bereits die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b UStG nicht gegeben (siehe Randziffer 49 f. des Bezugsschreibens). Sie erfüllen keine spezifisch öffentlichen Interessen, da sie ohne weiteres auch von privaten Unternehmern erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG scheiden diese Leistungen auf jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit aus. Hierzu zählen Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind.

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.